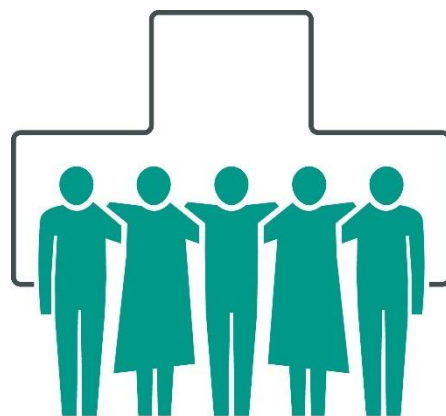


Diözesansatzung

in der Fassung vom 13. Mai 2025



KREUZZBUND

Gemeinsam Sucht überwinden

**Kreuzbund
Diözesanverband Hamburg e. V.**

§ 1 Name - Sitz

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Hamburg e. V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Erzbistum Hamburg und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V.
Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg und über den Bundesverband auch Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband erkennt die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Hamburg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist kirchenrechtlich ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC¹.
2. Er untersteht gem. § 3 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg.
3. Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Erzbischof von Hamburg in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Hamburg.

§ 3 Geltung von kirchlichem Präventionsrecht

1. Der Diözesanverband verpflichtet sich hiermit zur Anwendung des jeweils aktuell geltenden kirchlichen Präventionsrechts, insbesondere zur Anwendung der „Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie des Diözesanen Präventionsrechts.“

¹ 1 CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts der katholischen Kirche)

§ 4 Gliederung des Diözesanverbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbund-Gruppen im Bereich der Erzdiozese Hamburg an.
Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.
2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb des Diözesanverbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3 Abs. 2 letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
3. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes. Die Genehmigung kann entzogen werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege) im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Diözesanverbandes ist, im Sinne der christlichen Nächstenliebe, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege:
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bildung von Kreuzbund-Gruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als

- unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
- d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
- e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
- f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
- h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
- k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

Der Diözesanverband kann darüber hinaus alle Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit den zuvor genannten Aufgaben entstehen, soweit sie durch Selbsthilfe machbar sind.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmenden.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge.

Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.

5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verfahren sind in einer Beitragsordnung geregelt.

6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband von diesem an den Bundesverband einzusenden.
7. Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
8. Der/die Gruppenleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
9. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, sofern dies nicht § 10 Absatz 5 widerspricht.

§ 8 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt eine funktionstragende Person ihre ihr übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann sie zeitlich begrenzt oder ganz von ihrem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zuordnung der Funktion. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über

den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Diözesanvorstand.

Die Legislaturperiode beträgt für alle Organe drei Jahre.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Diözesanverbandes.

2. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie Haushaltspläne des Diözesanvorstandes
- b) des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung des Diözesanvorstandes
- c) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirats
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben
- f) Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche
- g) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag.
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern
- i) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung

3. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

Sie wird vom/von der Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem/dieser geleitet.

Anträge an die Versammlung können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Versammlung zuzusenden. Eine Versammlung ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Versammlung gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Wechselt die Versammlungsleitung im Laufe der Versammlung, ist es vom/von der letzten Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

5. Die Versammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 11 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Diözesanvorsitzenden
 - b. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem/der Diözesangeschäftsführer(in)
 - e. dem/der Finanzverwalter(in)
 - f. dem Geistlichen Beirat, der vom jeweils zuständigen Erzbischof auf Vorschlag des Diözesanvorstandes berufen wird
 - g. den BeisitzerInnen (maximal fünf Personen)
 - h. einer/eine in Fragen der Suchtkrankenhilfe fachkompetenter/e Vertreter des Diözesancaritasverbandes Hamburg (mit beratender Stimme)

Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte.

2. Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
 - b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - g. Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - h. Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2
 - i. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
3. Der Diözesanvorstand wird von dem/der Diözesanvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner Stellvertreter(innen) einberufen. Über die Sitzung des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleitung (bei mehreren von der letzten) und vom/von der jeweiligen Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
4. Der/die Diözesanvorsitzende, die Stellvertreter(innen) und der/die Geschäftsführer(in) bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Diözesanverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Ihnen obliegt auch die Führung der Diözesangeschäftsstelle.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sollen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahe legen.
6. Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen. Dabei können auch moderne Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mails verwendet

werden. Das Nähere dazu regelt eine entsprechende vom Vorstand zu beschließende Ordnung.

8. Der Vorstand wird zur Anpassung der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als gemeinnützig bzw. steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Dabei verpflichtet sich der Vorstand, die insoweit notwendigen Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu erläutern.
9. Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 11 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 14 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 12 Online- und Hybrid-Versammlungen

1. Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung in einem nur für die Teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chatraum durchführen.
2. Wird zu einer Online-Sitzung oder einer Hybrid-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online- oder Hybrid-Sitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online- oder Hybridversammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
3. Während der Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
4. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online- oder Hybridversammlung Sorge zu tragen.
5. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbund-Gruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen. Der Diözesanverband erkennt an, dass ein entsprechendes Recht gemäß der Bundessatzung im Verhältnis zu ihm auch dem Bundesverband zusteht.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol.
Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe, zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Diözesanvorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzungsänderung vom Bundesvorstand genehmigt am
Satzungsänderung genehmigt vom Erzbischof von Hamburg am
Satzungsänderung genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung am
13.05.2025

.....
Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen
unter VR am